

Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 18. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.479.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.147.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	331.800 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.322.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.513.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.050.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.039.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	84.700 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand	-265.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.372.200 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.638.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v.H. |

2.	Gewerbesteuer	390 v.H.
----	---------------	----------

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Berge, den 11.03.2026

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat mit Verfügung vom 11. März 2026, Aktenzeichen 11.3 /2025/008937, von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **01. April 2026 bis 14. April 2026** nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, den 11.03.2026

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister